

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Wirtschaftsausschuss	05.03.2015
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	16.03.2015

"Vergabepaxis der Stadt Köln" - Absehen von der Beschränkten Ausschreibung

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die SPD-Fraktion und die CDU-Fraktion haben zu Sitzungen des AVR sowie des Wirtschaftsausschusses Ende 2014 zur Vergabepaxis der Stadt Köln mehrere Anfragen gestellt. Diese konnten nicht alle kurzfristig beantwortet werden.

Nachfolgend werden nochmals alle drei Anfragen aufgeführt und – soweit möglich – in der Reihenfolge ihres Eingangs beantwortet. Die bereits in früheren Sitzungen erteilten Antworten sind nochmals aufgeführt, aber *kursiv* gesetzt.

- I. Anfrage der **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** für den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales am 03.11.2014 sowie den Wirtschaftsausschuss am 25.11.2014 zur Vergabepaxis der Stadtverwaltung (**AN/1485/2014**).
 1. Frage:
Beim Konjunkturpaket II (KP II) wurden beschränkte Ausschreibungen durchgeführt, z.B. im VOB-Bereich bis zur Wertgrenze 1 Mio. Euro. Wie stellte sich für diesen Zeitraum im Vergleich zum Zeitraum Januar bis Juli 2014 bei der beschränkten Auftragsvergabe die Verteilung auf Kölner Unternehmen, Unternehmen im Kölner Kammerbezirk sowie an Unternehmen dieser beiden Bereiche prozentual nach Auftragsvolumen dar?

Beantwortung der 1. Frage:

Vorbemerkung:

Eine Auswertung über Auftragszahlen ist – entgegen früherer Annahmen – nicht möglich. Eine zentrale Erfassung der einzelnen Aufträge erfolgt nach einer Systemumstellung im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Vergabe nicht mehr, da diese Daten für die Durchführung der Vergabeverfahren nicht mehr benötigt werden. Die Fachdienststellen können über SAP nur Auswertungen über Zahlungsvorgänge an Unternehmen vornehmen. Diese Zahlungsvolumen wurden nach Postleitzahlen sortiert und zusammengefasst. Anschließend wurden prozentuale Anteile berechnet.

Im Hinblick darauf, dass die Gebäudewirtschaft die meisten Aufträge erteilt, wurde für diese Dienststelle ein Vergleich vorgenommen, zwischen den Aufträgen, die Kölner Unternehmen erhalten und solchen, die im gleichen Zeitraum an Unternehmen im Bezirk der Handwerkskammer zu Köln (HWK-Bezirk) und an Unternehmen in anderen Regionen erteilt wurden.

Wegen des großen Aufwandes wird die statistische Darstellung für die übrigen Dienststellen auf einen prozentualen Vergleich zwischen dem Bereich der Handwerkskammer zu Köln und

den anderen Regionen beschränkt. Dieses Vorgehen berücksichtigt auch, dass die Hauptkritik an der Vergabepaxis der Stadt Köln von der Handwerkskammer zu Köln vorgetragen wurde und diese ihren gesamten Kammerbezirk vertritt. Verglichen werden die Zahlungsvolumen jeweils im Zeitraum 2013 (mit Beschränkter Ausschreibung) bzw. 2014 (ohne Beschränkte Ausschreibung). Zum Bezirk der Handwerkskammer zu Köln gehören die kreisfreien Städte Bonn, Köln, Leverkusen sowie die Kommunen der Landkreise Oberbergischer Kreis, Rheinisch Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis und Rhein-Erft-Kreis.

Betrachtet wurden die Ämter/Dienststellen, die maßgeblich Aufträge im Bau- bzw. VOB-Bereich erteilen, nämlich:

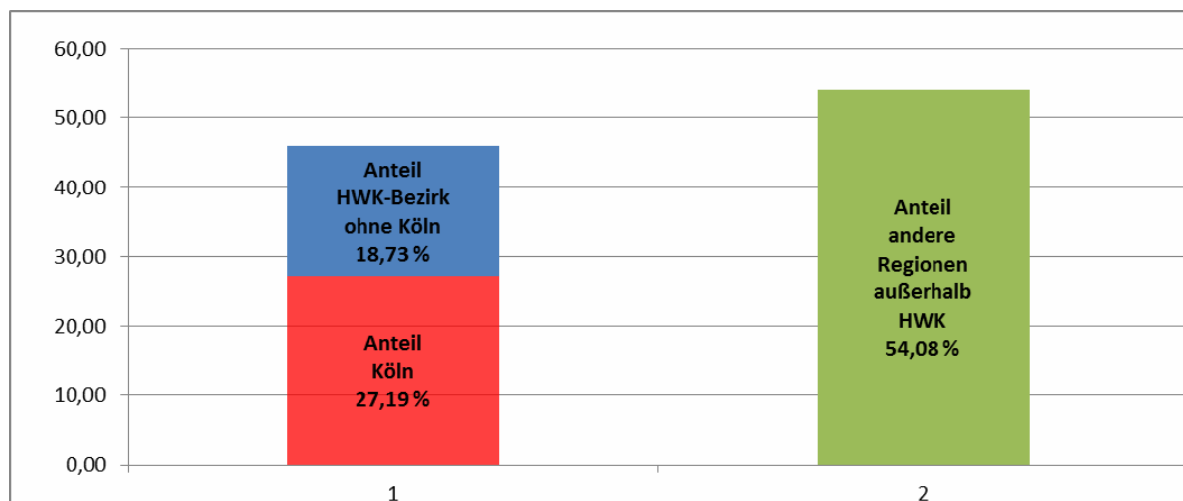
- Gebäudewirtschaft (26)
- Amt für Landschaftspflege und Grünflächen (67)
- Amt für Straßen und Verkehrstechnik (66)
- Amt für Brücken und Stadtbahnbau (69)

Zu den einzelnen Auswertungen:

1. Gebäudewirtschaft

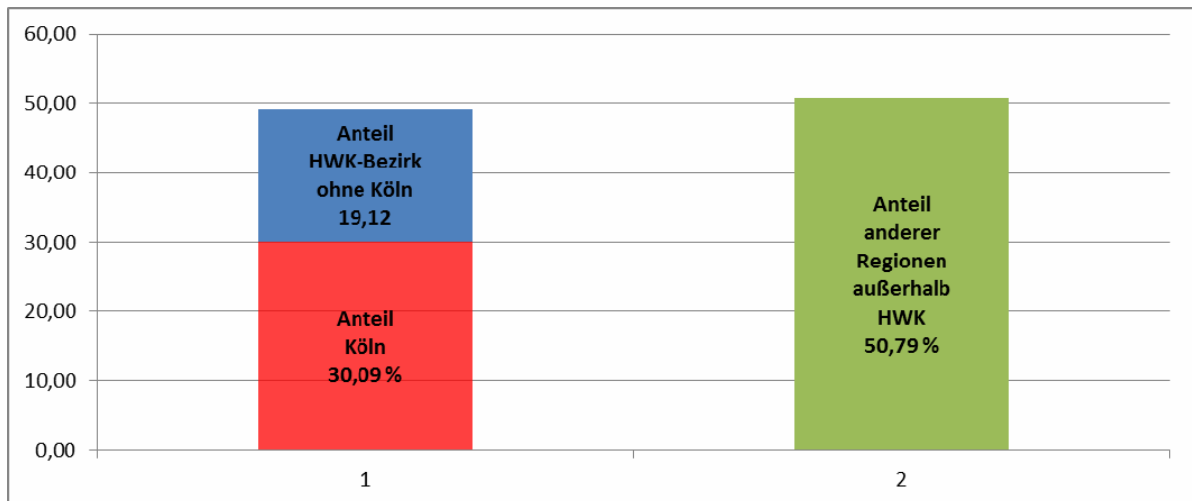
Im Jahr **2013** betrug unter Nutzung der **Beschränkten Ausschreibung** der Anteil am Auftragsvolumen der Gebäudewirtschaft in Euro und prozentual:

Bereich	Umsatz-Volumen in € - 2013	Umsatz-Volumen in % - 2013
HWK-Bezirk gesamt	57.420.247,65 €	45,92
Stadt Köln	33.999.488,97 €	27,19
HWK ohne Stadt Köln	23.420.758,68 €	18,73
andere Regionen	67.623.845,66 €	54,08
	125.044.093,31 €	100,00



Im Jahr **2014** betrug ohne Nutzung der Beschränkten Ausschreibung der Anteil am Auftragsvolumen der Gebäudewirtschaft in Euro und prozentual:

Bereich	Umsatz-Volumen in € - 2014	Umsatz-Volumen in % - 2014
HWK-Bezirk gesamt	55.104.963,76 €	49,21
Stadt Köln	33.694.540,94 €	30,09
HWK ohne Stadt Köln	21.410.422,82 €	19,12
andere Regionen	56.874.235,10 €	50,79
	111979198,9	100



Ohne die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen ist der Anteil des Auftragsvolumens, der im HWK-Bezirk verblieb, im Verhältnis 2013 zu 2014 um 7,16 % gestiegen, bezogen auf das Gebiet der Stadt Köln um 10,67 %.

2. Amt für Landschaftspflege und Grünflächen

Im Jahr **2013** betrug unter Nutzung der Beschränkten Ausschreibung der Anteil am Auftragsvolumen des Amtes 67 in Euro und prozentual:

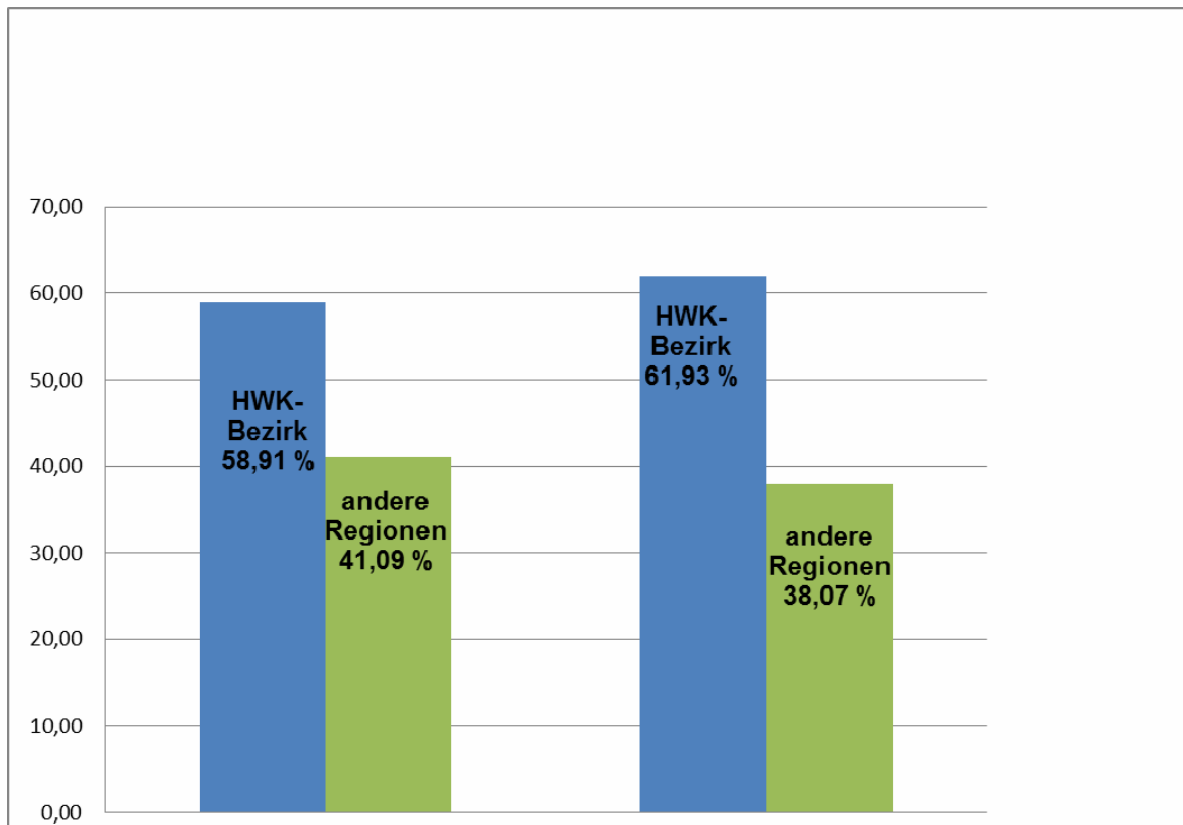
Bereich	Umsatz-Volumen in € - 2013	Umsatz-Volumen in % - 2013
HWK-Bezirk	15.113.888,88 €	58,91
andere Regionen	10.542.972,03 €	41,09
	25.656.860,91 €	100,00

Im Jahr **2014** betrug ohne Nutzung der Beschränkten Ausschreibung der Anteil am Auftragsvolumen des Amtes 67 in Euro und prozentual:

Bereich	Umsatz-Volumen in € - 2014	Umsatz-Volumen in % - 2014
HWK-Bezirk	16.861.564,41 €	61,93
andere Regionen	10.366.052,99 €	38,07
	27.227.617,40 €	100,00

**Anteil Auftragsvolumen 2013
mit Beschränkter Ausschreibung**

**Anteil Auftragsvolumen 2014
ohne Beschränkte Ausschreibung**



Ohne die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen ist der Anteil des Auftragsvolumens, der in den HWK-Bezirk floss, im Verhältnis 2013 zu 2014 um 5,13 % gestiegen. Der Anteil des Auftragsvolumens, der in andere Regionen außerhalb des HWK-Bezirks verblieb ist im Verhältnis 2013 zu 2014 um 7,35 % zurückgegangen.

3. Amt für Straßen und Verkehrstechnik

Im **Jahr 2013** betrug unter Nutzung der Beschränkten Ausschreibung der Anteil am Auftragsvolumen des Amtes 66 in Euro und prozentual:

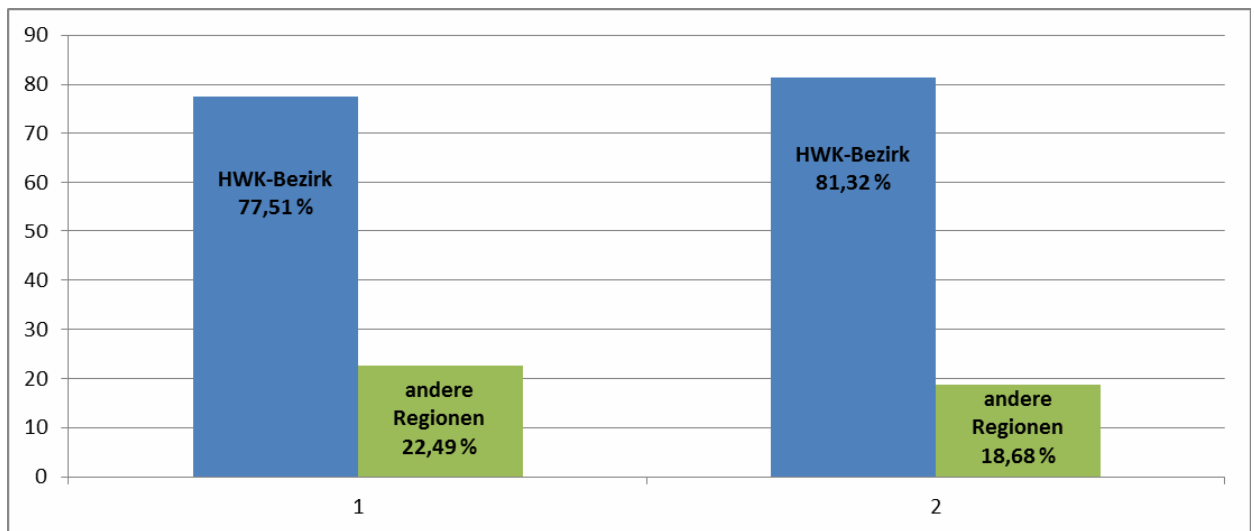
Bereich	Umsatz-Volumen in € - 2013	Umsatz-Volumen in % - 2013
HWK-Bezirk	17.814.442,00 €	77,51
andere Regionen	5.170.364,00 €	22,49
	22.984.806,00 €	100

Im **Jahr 2014** betrug ohne Nutzung der Beschränkten Ausschreibung der Anteil am Auftragsvolumen des Amtes 66 in Euro und prozentual:

Bereich	Umsatz-Volumen in € - 2014	Umsatz-Volumen in % - 2014
HWK-Bezirk	28.613.393,00 €	81,32
andere Regionen	6.570.748,00 €	18,68
	35.184.141,00 €	100

**Anteil Auftragsvolumen 2013
mit Beschränkter Ausschreibung**

**Anteil Auftragsvolumen 2014
ohne Beschränkte Ausschreibung**



Ohne die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen ist der Anteil des Auftragsvolumens, der in den HWK-Bezirk floss, im Verhältnis 2013 zu 2014 um 4,92 % gestiegen.

Der Anteil des Auftragsvolumens, der in andere Regionen außerhalb des HWK-Bezirks verblieb ist im Verhältnis 2013 zu 2014 um 16,94 % zurückgegangen.

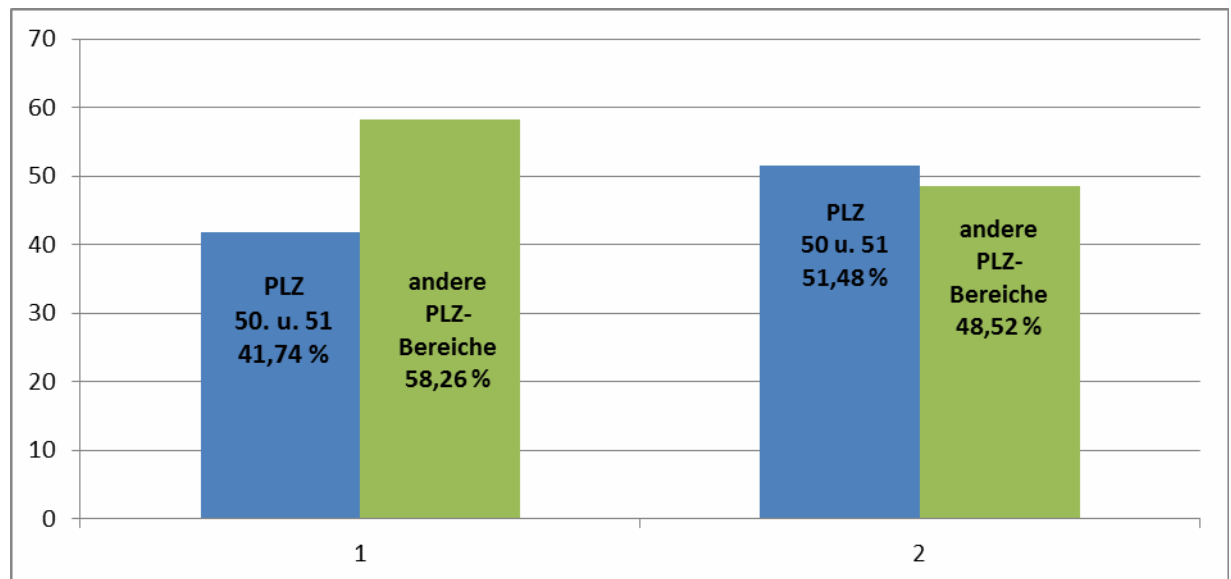
3.1 Vergleich mit den Zahlen aus der Mitteilung 3732/2014 im AVR am 08.12.2014

In der Sitzung des AVR am 08.12.2014 wurden in einer Mitteilung zur Rechtmäßigkeit der Vergabepaxis (Vorlagen-Nr. [3732-2014](#)) bereits Zahlen von 66 mitgeteilt. Hierin wurden die Anteile des Auftragsvolumens verglichen, die an Unternehmen in den Postleitzahlbereiche 50 und 51 sowie die in andere Postleitzahlenbereiche flossen. Hiernach ergab sich folgende Verteilung:

Bereich	Umsatz-Volumen in € - 2013	Umsatz-Volumen in % - 2013	Umsatz-Volumen in € - 2014	Umsatz-Volumen in % - 2014
PLZ 50 u. 51	9.594.087,00 €	41,74	18.111.056,00 €	51,48
andere PLZ-Regionen	13.390.719,00 €	58,26	17.073.085,00 €	48,52
	22.984.806,00 €	100,00	35.184.141,00 €	100,00

Anteil Auftragsvolumen 2013 mit Beschränkter Ausschreibung

Anteil Auftragsvolumen 2014 ohne Beschränkte Ausschreibung



Ohne die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen ist der Anteil des Auftragsvolumens, der in die Postleitzahlenbereiche 50 und 51 floss, im Verhältnis 2013 zu 2014 um 23,32% gestiegen.

Der Anteil des Auftragsvolumens, der in andere Regionen außerhalb des Postleitzahlenbereichs 50 und 51 verblieb, ist im Verhältnis 2013 zu 2014 um 16,71 % zurückgegangen.

4. Amt für Brücken und Stadtbahnbau

Im Jahr **2013** betrug unter Nutzung der **Beschränkten Ausschreibung** der Anteil am Auftragsvolumen des Amtes 69 in Euro und prozentual:

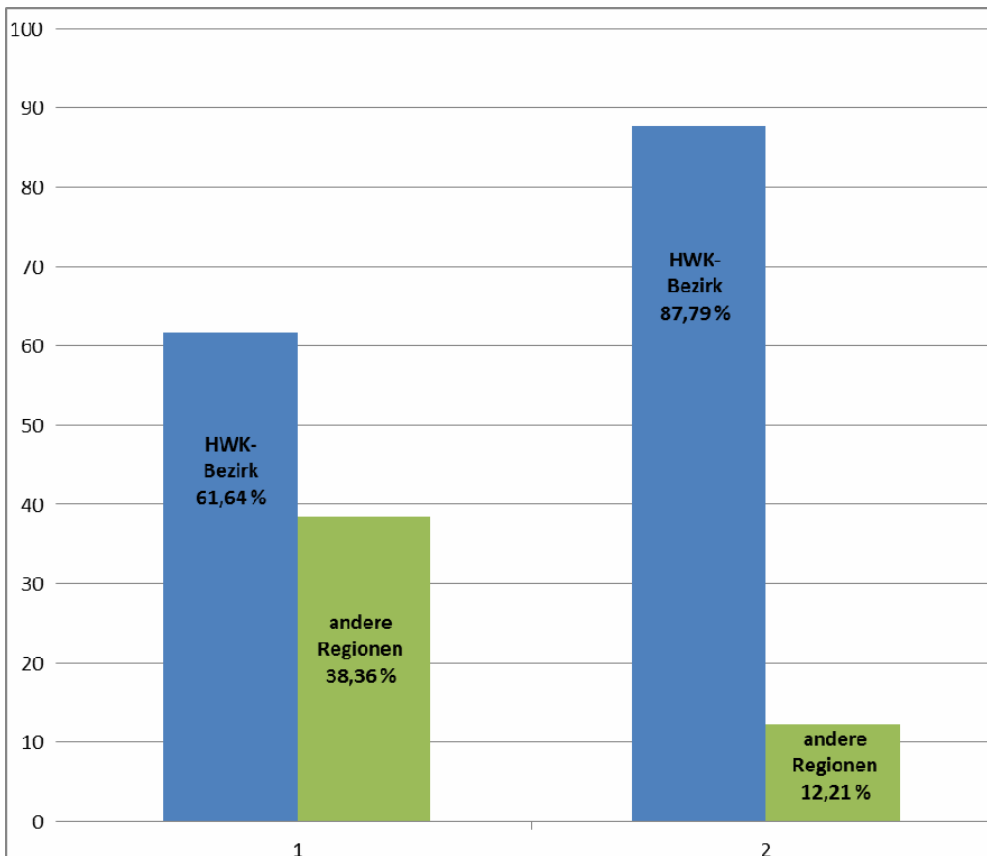
Bereich	Umsatz- Volumen in € - 2013	Umsatz- Volumen in % - 2013
HWK-Bezirk	7.734.534,14 €	61,64
andere Regionen	4.812.875,26 €	38,36
	12.547.409,40 €	100

Im Jahr **2014** betrug ohne Nutzung der **Beschränkten Ausschreibung** der Anteil am Auftragsvolumen des Amtes 69 in Euro und prozentual:

Bereich	Umsatz- Volumen in € - 2014	Umsatz- Volumen in % - 2014
HWK-Bezirk	34.036.670,04 €	87,79
andere Regionen	4.732.165,82 €	12,21
	38.768.835,86 €	100

**Anteil Auftragsvolumen 2013
mit Beschränkter Ausschreibung**

**Anteil Auftragsvolumen 2014
ohne Beschränkte Ausschreibung**



Ohne die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen ist der Anteil des Auftragsvolumens, der in den HWK-Bezirk floss, im Verhältnis 2013 zu 2014 um 42,42% gestiegen.

Der Anteil des Auftragsvolumens, der in andere Regionen außerhalb des HWK-Bezirks verblieb ist im Verhältnis 2013 zu 2014 um 68,17 % zurückgegangen.

Fazit:

Die Auftragsvolumen, die 2014 ohne Anwendung der Beschränkten Ausschreibungen in den HWK-Bezirk geflossen sind, sind im Vergleich zu 2013 mit Anwendung der Beschränkten Ausschreibung in allen Baubereichen gestiegen.

Das Absehen von der Beschränkten Ausschreibung hat nach diesen Zahlen keinen Abfluss von städtischen Aufträgen in ferne Regionen bewirkt. Im Gegenteil: Der Anteil des Auftragsvolumens in die Kölner Region ohne Beschränkte Ausschreibungen ist größer geworden.

Dies zeigt auch ein Vergleich der gesamten Auftragsvolumen der oben genannten Ämter. Im Jahr **2013 betrug unter Nutzung der Beschränkten Ausschreibung** der Anteil am Auftragsvolumen dieser Ämter in Euro und prozentual:

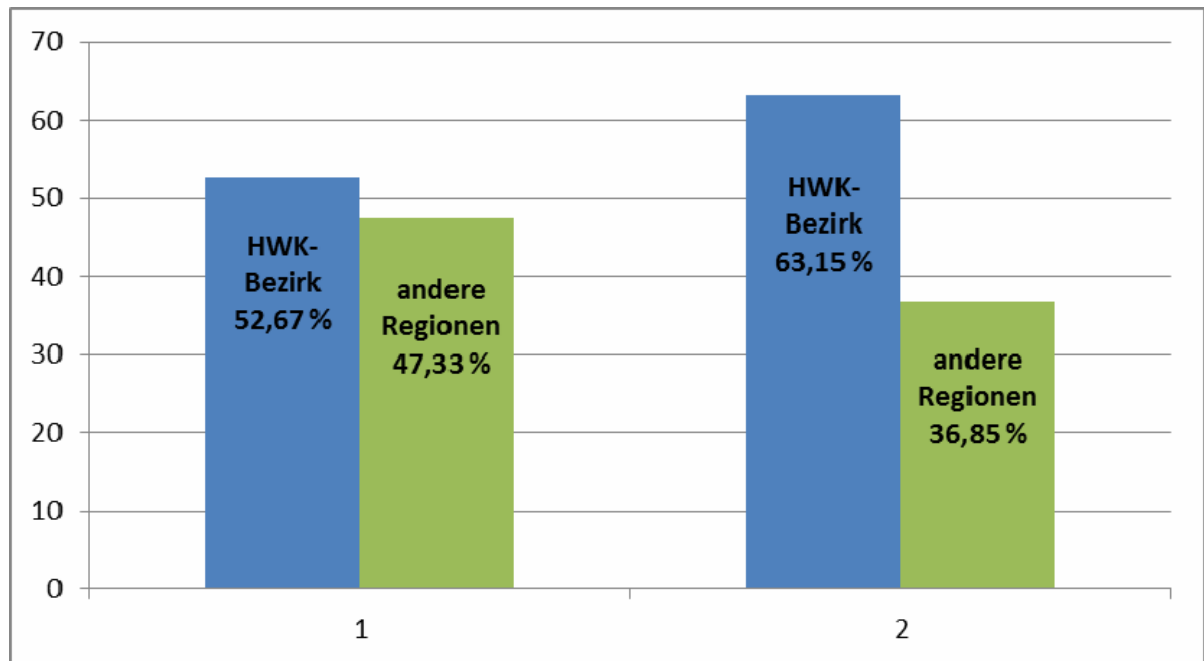
Bereich	Umsatz-Volumen in € - 2013	Umsatz-Volumen in % - 2013
HWK-Bezirk	98.085.365,54 €	52,67
andere Regionen	88.147.804,08 €	47,33
	186.233.169,62 €	100,00

Im **Jahr 2014 betrug ohne Nutzung der Beschränkten Ausschreibung** der Anteil am Auftragsvolumen dieser Ämter in Euro und prozentual:

Bereich	Umsatz-Volumen in € - 2014	Umsatz-Volumen in % - 2014
HWK-Bezirk	134.612.180,97 €	63,15
andere Regionen	78.547.612,15 €	36,85
	213.159.793,12 €	100

Anteil Auftragsvolumen 2013 mit Beschränkter Ausschreibung

Anteil Auftragsvolumen 2014 ohne Beschränkte Ausschreibung



Ohne die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen ist der Anteil des Auftragsvolumens, der in den HWK-Bezirk fließt, im Bereich der hier genannten Bauämter im Verhältnis 2013 zu 2014 insgesamt um 19,90 % gestiegen.

Der Anteil des Auftragsvolumens, der in andere Regionen außerhalb des HWK-Bezirks verblieb ist im Verhältnis 2013 zu 2014 um 22,15 % zurückgegangen.

Diese Zahlen belegen die These, dass sich bei Öffentlichen Ausschreibungen mehr Unternehmen aus der Kölner Region angesprochen fühlen, als das bei einer Beschränkten Ausschreibung der Fall sein kann. Hierbei werden lediglich zwischen acht und zwölf Firmen aufgefordert ein Angebot abzugeben. **Unter Anwendung des „Wertgrenzenkonzepts 2014“ ohne Beschränkte Ausschreibung verbleibt mehr Auftragsvolumen in der Kölner Region.**

2. Frage:

Die beim Konjunkturpaket II durchgeführten beschränkten Ausschreibungen sollten auch zu einer Beschleunigung der Vergabeverfahren beitragen. Wie bewertet die Verwaltung die Erfahrungen aus dem KP II?

Beantwortung der 2. Frage:

Die Frage wurde bereits in der Sitzung des AVR am 03.11.2014 und des Wirtschaftsausschusses am 25.11.2014 mit der Vorlagen-Nr. [3300-2014](#) beantwortet.

Die Verwaltung sieht in Beschränkten Ausschreibungen gegenüber Öffentlichen Ausschreibungen keinen Beschleunigungseffekt mehr. Die Beschränkte Ausschreibung erfordert eine relativ aufwendige Zusammenstellung eines Bieterkreises. Beschränkte Ausschreibungen haben teilweise keine zuschlagsfähigen Angebote hervorgebracht. Dies führte zu Verzögerungen bei der Auftragsvergabe. Durch die VOB/A 2012 sind Eignungsnachweise überwiegend durch Eigenerklärungen möglich. Dies führt zu einer Beschleunigung bei der notwendigen Eignungsprüfung bei Öffentlichen Ausschreibungen.

Die nunmehr weitgehend eingeführten elektronischen Vergaben beschleunigen auch die Öffentlichen Ausschreibungen.

Fazit: Öffentliche Ausschreibungen dauern nicht länger als Beschränkte Ausschreibungen.

Die Verfahrensbeschleunigung war auch Auftrag des Rates aus dem Jahre 2012 (vergleiche Beschluss des Rates vom 18.12.2012 [Vorlagen-Nr. 4566-2012](#)).

3. Frage:

Die Verwaltung hat in der Begründung für ihre o.a. Beschlussfassvorlage auf die „Binnenmarktrelevanz“ und die Bestimmungen des TVgV NRW verwiesen. § 3 Absatz 6 TVgV NRW verweist allerdings ausdrücklich auf die Möglichkeit beschränkter Ausschreibungen. Welche Gründe veranlassen die Verwaltung, diese Regelung nicht im angemessenen Rahmen für beschränkte Ausschreibungen anzuwenden?

Beantwortung der 3. Frage:

§ 3 Absatz 3 TVgG NRW stellt im Falle der Binnenmarktrelevanz zusätzliche Anforderungen an die Durchführung der Beschränkten Ausschreibung auf. Entweder muss ein öffentlicher Teilnehmerwettbewerb oder ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren vorgeschaltet werden. Die erste Stufe wäre öffentlich, so dass sich letztlich alle interessierten Firmen bundes- bzw. europaweit beteiligen könnten. Eine Beschränkung des Bieterkreises würde hier nach erst in einer zweiten Stufe erfolgen. Diese Verfahren wären arbeits- und zeitintensiver als eine Öffentliche Ausschreibung.

Um die Binnenmarktrelevanz nicht in jedem Einzelfall zeit- und arbeitsintensiv prüfen zu müssen, hat die Verwaltung pauschal Wertgrenzen festgelegt, ab denen von einer Binnenmarktrelevanz ausgegangen wird.

In der Begründung zur Beschlussvorlage 2969/2013 („Wertgrenzenkonzept 2014 – Tariftreue- und Vergabegesetz NRW – Binnenmarktrelevanz“), die der Sitzung des AVR am 09.12.2013 einstimmig beschlossen wurde, ist dies unter Ziffer 3., Seite 5 ff. sowie zu Ziffer 4. zu Ziffer 1 c), Seite 8, ausführlich erläutert worden ([Vorlagen-Nr. 2969-2013](#)).

4. Welche Gebietskörperschaften, die der Region Köln/Bonn e.V. angehören, führen nach wie vor beschränkte Ausschreibungen durch?

Beantwortung der 4. Frage:

Die Anfrage wurde mit Anlage 1 der Vorlage Nr. 3161/2014 beantwortet.

Darüber hinaus hat eine weitere Abfrage unter großen Städten in Nordrhein-Westfalen ergeben, dass die meisten der Städte, von denen eine Rückmeldung erfolgte, Beschränkte Ausschreibungen durchführen. Eine Übersicht ist als **Anlage 1** beigefügt. Die von den Städten vorgesehenen Wertgrenzen sind allerdings sehr unterschiedlich. Wichtig ist hierbei, dass die meisten Kommunen im Falle der Beschränkten Ausschreibung aufgrund der Vorgaben nach der Binnenmarktrelevanz vorab eine Bekanntmachung durchführen. Faktisch handelt es sich daher bei den Beschränkten Ausschreibungen um einen Öffentlichen Wettbewerb in zwei Stufen.

5. Durch das TVgV NRW unterliegen Unternehmen Auflagen, die so in verschiedenen anderen Bundesländern nicht gelten. Inwieweit führt dies für die regionale Wirtschaft zu Wettbewerbsnachteilen, die ggf. durch beschränkte Ausschreibungsverfahren kompensiert werden können?

Beantwortung der 5. Frage:

In den meisten anderen Bundesländern gelten ebenfalls Vergabegesetze mit unterschiedlichen Vorgaben. Unterschiedliche Anforderungen der jeweiligen Vergabegesetze benachteiligen Unternehmen nicht, da bei einem Wettbewerb zum Beispiel in Köln für alle das TVgV-NRW gilt.

II. Anfrage der **SPD-Fraktion** zum Wirtschaftsausschuss am 23.10.2014 sowie den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales am 03.11.2014 zur Vergabepaxis der Stadtverwaltung (**AN/1373/2014**).

1. Frage:

Gibt es seit Einführung der neuen Wertgrenzen und Abschaffung der „Beschränkten Ausschreibung“ bereits Erkenntnisse, wie oft regionale Unternehmen den Zuschlag zur Auftragsvergabe erhalten haben bzw. nicht erhalten haben? Sind die Zahlen im Gegensatz zu vorher rückläufig?

Beantwortung der 1. Frage:

Es wird auf die Beantwortung zu I. (Anfrage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) Frage 1 verwiesen.

2. Frage:

Werden regionale Bieter bei der jetzigen Ausschreibungspraxis benachteiligt?

Beantwortung der 2. Frage:

Regionale Bieter werden bei der jetzigen Ausschreibungspraxis nicht benachteiligt. Die Systematik der Öffentlichen Ausschreibung steht der Benachteiligung einzelner Bieter gerade entgegen. Die Öffentliche Ausschreibung spricht einen offenen Bieterkreis an. Alle interessierten Firmen haben die Möglichkeit, ein Angebot auf die ausgeschriebene Leistung abzugeben.

Die Beschränkte Ausschreibung spricht hingegen nur einen ausgewählten, beschränkten Bieterkreis an und benachteiligt somit die nicht angesprochenen, potentiell interessierten Firmen, die nicht aufgefordert werden, ein Angebot abzugeben.

Die Forderung der (großzügigen) Nutzung der Beschränkten Ausschreibung zur Vermeidung einer Benachteiligung von regionalen Firmen verkennt, dass die Beschränkte Ausschreibung auch die regionalen Firmen potentiell benachteiligt, da auch viele regionale Firmen von den konkreten Ausschreibungen faktisch ausgegrenzt werden.

Die Ergebnisse der oben dargestellten Statistik bestätigen dies.

Im Übrigen verbietet § 6 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A eine Beschränkung des Wettbewerbs auf Unternehmen, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind.

III. Anfrage der **CDU-Fraktion** zum Wirtschaftsausschuss am 25.11.2014 zur Vergabepaxis der Stadt Köln (**AN/1621/2014**) mit der Bitte, auch den AVR zu informieren.

1. Frage:

Wie viele Anbieter mit einem Firmensitz im europäischen Ausland haben in den vergangenen fünf Jahren – verteilt nach Art des Vergabeverfahrens – an Ausschreibungen der Stadt Köln teilgenommen?

Beantwortung der 1. Frage:

Eine Erhebung der nachgefragten Zahlen ist nicht möglich, weil diese Daten in keiner Datenbank erfasst werden.

Früheres Bieterverhalten lässt keinen Rückschluss auf die Binnenmarktrelevanz zu. Auch wenn das Interesse an bestimmten Aufträgen in den letzten Jahren bei Firmen mit Sitz im europäischen Ausland nicht erkennbar war, kann dieses aktuell durchaus bestehen. Binnen-

marktrelevanz ist nach Ansicht der EU-Kommission, bestätigt durch den EuGH, bereits gegeben, wenn die Möglichkeit besteht, dass ein Unternehmen mit Sitz im europäischen Ausland Interessen an dem beabsichtigten Auftrag haben kann. Daher ist im Zweifel eine Bekanntmachung durch ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren, einen öffentlichen Teilnehmerwettbewerb oder eben eine Öffentliche Ausschreibung vorzunehmen (§ 3 Absatz 3 Sätze 1 bis 4 TVgG).

2. Frage:

Wie viele Anbieter mit einem Firmensitz im europäischen Ausland haben in den vergangenen fünf Jahren – verteilt nach Art des Vergabeverfahrens – einen Zuschlag der Stadt Köln erhalten und welche Leistungen nach Art und Umfang waren hiervon betroffen?

Beantwortung der 2. Frage:

Hier gilt das zu III. Frage 1 gesagte.

3. Welche anderen Kommunen in Nordrhein-Westfalen verzichten ebenfalls auf die Durchführung beschränkter Ausschreibungen und aus welchen Gründen?

Beantwortung der 3. Frage:

Hier wird auf die Beantwortung zu I. Frage 4 sowie **Anlage 1** verwiesen.

Über die Gründe, weshalb die jeweiligen Kommunen bestimmte Ausschreibungsarten wählen, gibt es keine gesicherten Erkenntnisse. Diese ist auch nur sehr schwer oder gar nicht zu erhalten, da die Entscheidungsbeweggründe nicht zugänglich sind.

Auch über den Städtetag NRW konnten keine zusätzlichen Informationen erhalten werden.

Allgemein bestehen bei Beschränkten Ausschreibungen bei der begrenzten Teilnehmerzahl mehr Absprache- und Manipulationsmöglichkeiten und daher ein erhöhtes Korruptionsrisiko gegenüber Öffentlichen Ausschreibungen. Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl steigt der Preis bei solchen eingeschränkten Wettbewerben. Außerdem ist die Aufstellung eines geeigneten Bieterkreises immer mit Risiken behaftet, insbesondere dem Risiko, dass die aufgeforderten Firmen keine Kapazitäten haben.

4. Frage:

Warum wurde der Wirtschaftsausschuss bei der Änderung der Vergabepaxis der Stadt Köln nicht beteiligt?

Beantwortung der 4. Frage:

Der Rat hatte mit Beschluss vom 18.12.2012 ([Vorlagen-Nr. 4566-2012](#)) die Verwaltung beauftragt, dem AVR eine entsprechende Beschlussvorlage vorzulegen.

„Die Verwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW, ein neues Konzept zu den städtischen Wertgrenzen zu entwickeln. Neben den rechtlichen Vorgaben sind hierbei die wirtschaftlichen Vorteile eines möglichst breiten Wettbewerbs sowie eine Verfahrensbeschleunigung durch die e-Vergabe zu berücksichtigen. Dem Ausschuss für Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales (AVR) ist eine entsprechende Beschlussvorlage bis zur Sitzung am 19.03.2013 zur Entscheidung vorzulegen.“

Mit der Einbringung der Beschlussvorlage 1027/2013 am 22.04.2013 (Vorlagen-Nr. 1027/2013) „Wertgrenzenkonzept 2013 – Binnenmarktrelevanz“ in den AVR, hat die Verwaltung den Auftrag des Rates umgesetzt. Der AVR hatte zu der Vorlage noch Beratungsbedarf und hatte die Verwaltung gebeten, dem AVR das Wertgrenzenkonzept 2013 bis spätestens zum 31.12.2013 erneut zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem ist die Verwaltung mit Ein-

bringung des „Wertgrenzenkonzept 2014 – Tariftreue- und Vergabegesetz NRW - Binnenmarktrelevanz“ ([Vorlagen-Nr. 2969-2013](#)), in den AVR am 09.12.2013 nachgekommen.

Gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 8 Zuständigkeitsordnung ist der AVR für die Bestimmung der Wertgrenzen für Vergaben im Rahmen des Erlasses des Landes nach § 25 GemHVO zuständig.